

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu**

- a) dem Antrag der Landesregierung vom 17. Juli 2020  
– Drucksache 16/8536**

#### **Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen**

- b) dem Antrag der Landesregierung vom 24. Juli 2020  
– Drucksache 16/8547**

#### **Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen**

### **Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

1. die von der Landesregierung beantragten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen für

#### **Herrn Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Peter Hauk MdL**

– Mitglied des Aufsichtsrats und als Aufsichtsratsvorsitzender der Technikum Laubholz GmbH

– Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg;

2. zuzustimmen, dass der Minister, der mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung als Regierungsmitglied mit Zustimmung des Landtags in den Aufsichtsorganen der genannten Unternehmen tätig sein wird, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt wird.

01. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Rüdiger Klos

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

## Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Anträge Drucksachen 16/8536 und 16/8547 in seiner 46. Sitzung am 1. Oktober 2020.

Ein Abgeordneter der AfD legte dar, grundsätzlich seien die Abgeordneten der AfD der Meinung, dass die fachliche Kompetenz des Ministers, um dessen Zugehörigkeit zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen es im konkreten Fall gehe, gegeben sei. Sie interessierten sich jedoch zum Ersten dafür, inwieweit mit dieser Tätigkeit irgendwelche Dotierungen, Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen verbunden seien.

Zum Zweiten erinnere er daran, dass es sich beim Landtag von Baden-Württemberg um ein Vollzeitparlament handle. Der Abgeordnete, um dessen Zugehörigkeit zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen es im konkreten Fall gehe, sei überdies noch Minister, was definitiv ein absoluter Vollzeitjob sei. Obwohl die Abgeordneten seiner Fraktion begrüßten, dass Minister auch in Aufsichtsräten tätig seien, werfe er jedoch die Frage auf, ob dies vom Zeitaufwand zu schultern sei.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, für Vergütungen, die einen bestimmten Geldbetrag überstiegen, gebe es eine Ablieferungspflicht. Bei Ministerinnen und Ministern liege dieser Betrag bei 6 100 € im Kalenderjahr.

Der Abgeordnete der AfD bedankte sich für den Hinweis, und fragte, ob diese Kappungsgrenze in dem in Rede stehenden Fall relevant wäre.

Die Staatsministerin im Staatsministerium teilte mit, wenn sie es aus dem Stegreif richtig überblicke, sei das Landwirtschaftsministerium mit Ausnahme der Brauerei Rothaus so gut wie gar nicht betroffen. In den beiden Fällen, um die es in den vorliegenden Anträgen gehe, sei nichts vorgesehen. Im Übrigen sei im Gesellschaftervertrag der Technikum Laubholz GmbH vorgesehen, dass der Landwirtschaftsminister qua Amt den Vorsitz im Aufsichtsrat innehabe. Dies sei nachvollziehbar, weil diese GmbH in den Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministers falle. Eine Ausnahmegenehmigung sei jedoch erforderlich, auch um Transparenz herzustellen.

Ein Abgeordneter der SPD machte Zweifel an der Aussage geltend, die in Rede stehende zusätzliche Aufgabe falle dem Landwirtschaftsminister „qua Amt“ zu, und erklärte, aus seiner Sicht könnte diese Aufgabe auch von einer anderen Person wahrgenommen werden.

Abschließend erklärte er, er könne sich nicht erinnern, dass Abgeordnete seiner Fraktion jemals einer beantragten Ausnahmegenehmigung nicht zugestimmt hätten, doch im in Rede stehenden Fall werde ausnahmsweise so verfahren. Denn gegen den betreffenden Minister stünden gegenwärtig erhebliche Vorbehalte im Raum, weshalb er aus Sicht der Abgeordneten der SPD-Fraktion gegenwärtig nicht mit neuen Aufgaben bedacht werden sollte.

Ein Abgeordneter der AfD erkundigte sich unter Bezugnahme auf seine Ausführungen zur gegenwärtigen Arbeitsbelastung des Landwirtschaftsministers danach, wie hoch der zusätzliche Arbeitsaufwand ungefähr sei, der durch die Tätigkeiten, für die die Landesregierung eine Ausnahmegenehmigung beantragt habe, voraussichtlich ausgelöst werde. Ihm würde schon eine Aussage genügen, wie häufig das entsprechende Gremium üblicherweise tage.

Die Staatsministerin im Staatsministerium antwortete, das Gremium in der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit, in welchem sie tätig sei, tage einmal pro Jahr. Andere Gremien wie beispielsweise der EnBW oder bei Banken hingegen nähmen die Regierungsmitglieder, die darin tätig seien, deutlich stärker in Anspruch. Wenn sie sich richtig erinnere, finde bei Rothaus zweimal im Jahr eine entsprechende Sitzung statt. Dies seien Beispiele für die zeitliche Belastung, die sich üblicherweise ergebe.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP merkte an, er sei als Regierungsmitglied etliche Zeit bei der EnBW und bei der Landesbank tätig gewesen, und zwar in den heißes-

ten Zeiten. Zur Arbeitsbelastung erklärte er, eine solche Tätigkeit „bringt keinen um“.

Der Ausschussvorsitzende trug einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (*Anlage*) vor.

Der Ausschuss stimmte dieser Beschlussempfehlung gegen drei Stimmen mit allen übrigen Stimmen zu.

13. 10. 2020

Klos

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Drucksache 16/8877**

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ständigen Ausschusses**

zu

a) dem Antrag der Landesregierung vom 17. Juli 2020  
– Drucksache 16/8536

**Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen**

b) dem Antrag der Landesregierung vom 24. Juli 2020  
– Drucksache 16/8547

**Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. die von der Landesregierung beantragten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen für

**Herrn Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Peter Hauk MdL**

– Mitglied des Aufsichtsrats und als Aufsichtsratsvorsitzender der Technikum Laubholz GmbH

– Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg;

2. zuzustimmen, dass der Minister, der mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung als Regierungsmitglied mit Zustimmung des Landtags in den Aufsichtsorganen der genannten Unternehmen tätig sein wird, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt wird.

01. 10. 2020

Der Berichterstatter:

Rüdiger Klos

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold